

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 12. Mittwoch den 19. März 1828.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

**Deckensfronn.** (Bürgerschafts Gläubiger Aufruf.) Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Alt Jakob Friedrich Sattler in Deckensfronn werden alle diejenigen, gegen welche Sattler Bürgerschafts Verbindlichkeiten eingegangen hat, hiermit aufgefordert, ihre disfalligen Ansprüche um so gewisser innerhalb 30 Tagen bei dem Schultheißen Amt Deckensfronn anzuzeigen, und darzuthun, als im Versäumnisfall den Sattlerschen Erben alle ihnen schon jetzt zustehenden Einreden für immer vorbehalten bleiben.

So beschlossen, im Königlichen Oberamtsgericht Calw, am 15. März 1828.  
Gerichts-Actuar Lienhardt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

**Neuenbürg.** Der in der hier anhängig gewesenen Untersuchungssache gegen den vormaligen Revierrichter Sattler zu Liebenzell und Genossen verwickelte Kribent Friedrich Alexander Smelin von Nietenau Oberamts Balnang, Sohn eines vormaligen Pfarrers daselbst — welcher den 18. August o. J. nach geschlossener Untersuchung gegen Sicherheit des Haftes entlassen worden war, hat sich nach allen Anzeigen, ehe ihm das von dem Kriminal- Senat des R. Gerichtshofs für den Schwarzwald- Kreis gegen ihn ausgesprochene Erkenntnis eröffnet werden konnte, flüchtig gemacht. Es werden daher alle Justiz- und Polizeibehörden ersucht, denselben auf Betreten zu arre- tieren, und hieher einzuliefern.

## Signalement.

Smelin ist 31 Jahr alt, untersehter Statur, hat braune Haare, starken Backenbart, blasses Angesicht. Er ist als Jäger gekleidet. Dem Vernehmen nach ist er ganz ohne Geld, und soll häufig um Unterstützung bitten. Den 10. März 1828.

R. Ober Amts Gericht.  
Vistorius.

**Wildbad.** (Bürgerschafts- Gläubiger Aufruf.) Auf Ansuchen der Erben des kürzlich gestorbenen Alt Christian Treiber Flößers von Wildbad, werden alle diejenige, gegen welche sich Treiber verbürgt hat, hiemit aufgefordert, ihre disfalligen Ansprüche um so gewisser innerhalb 30 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad anzuzeigen, und darzuthun, als im Versäumnisfall den Treiber'schen Erben alle ihnen schon jetzt zustehenden Einreden für immer vorbehalten bleiben.

Ebenso haben die Gläubiger des Treibers ihre Forderungen binnen des obigen Termins bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad einzugeben.

So beschlossen im k. Oberamtsgericht.  
Neuenbürg, den 15. Februar 1828.  
Oberamtsrichter  
Vistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Zu Vollziehung der Verfügung vom 18. April 1827 betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Linnen Garn und die Leinwandweberei enthaltenen Bestimmung wegen der Schau und Stempelung der Weberblätter sind nachstehende Vorschriften ertheilt worden:

1.) Die Blätterchau wird zunächst auf den Stand der Zähne oder Riete gerichtet. Nur Blätter, deren Zähne oder Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen, können das Schauzeichen erhalten.

Nächstdem ist die Breite, die Fadenzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt dient, auf demselben zu bezeichnen.

2.) Es können Weberblätter von jeder beliebigen Breite die öffentliche Stempelung erhalten. Dagegen wird bei der Visitation der Werkstätten darauf geachtet werden, daß zur Verfertigung von Handels- Leinwand — Stückweberei — keine Blätter gebraucht werden, die nicht genau einer der im Handel üblichen Gattungen der Leinwand Breite entsprechen.

3.) Der richtig erfundene Stand der Zähne wird auf dem Blatt durch das bei den Garnhäspeln gebräuchliche Psechtzeichen, die Breite und Fadenzahl durch Ziffern in der Art angezeigt, daß die erste Ziffer die Zahl der Viertels Ellen, welche das mit dem Blatte zu webende Leinwandstück in der Breite hält, die zweite Ziffer aber die Zahl der auf das Blatt gehenden Fadenhunderte ausdrückt.

4.) Der Verkäufer eines mit der vorgeschriebenen Stempelung nicht versehenen Weberblattes wird ebenso, wie der Weber, welcher sich eines solchen bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt.

5.) Blätter mit ungleichem Rietstand, welche ein Blättersezer zur Schau bringt, werden demselben unter Ansetzung einer Strafe von einem Gulden zu Umarbeitung zurückgegeben.

Ein bereits in den Verkauf überangenes ungestempeltes Blatt, bei welchem ein ungleicher Rietstand gefunden wird, ist zu zerschneiden.

Wird bei einem Blatte die obrigkeitliche Bezeichnung unrichtig gefunden, indem entweder der Rietstand ungleich ist, oder das Blatt der ausgedrückten Breite und Fadenzahl nicht entspricht; so ist derjenige, der sich dessen bedient, wenn er nicht überwiesen werden kann, von dieser Unrichtigkeit Kenntnis gehabt zu haben, zwar straffrei, es ist aber nicht nur das unrichtige Blatt gleich bald zu zerschneiden, sondern es sind auch diejenigen, welche bei dem Psechten sich haben eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen, mit einer ihrem Vergehen angemessenen Strafe von wenigstens 2 kleinen Freveln zu belegen.

Würde aber der Besitzer eines gestempelten un-

richtigen Blattes von dessen Unrichtigkeit Wissenschaft gehabt und dennoch dasselbe zum Nachtheil anderer gebraucht haben; so wird er als Betrüger gestraft.

6.) Von der vorgeschriebenen Schau und Stempelung sind diejenigen Blätter ausgenommen, welche zu Sack, Pack und Streifenwand, desgleichen zu gemusterten, oder solchen Geweben, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einslag enthalten, dienen sollen.

7.) Die Vorschrift wegen Bezeichnung der Leinwandstücke mit dem Namen des Webers und dem zur Verfertigung gebrauchten Geschirr, findet nur bei derjenigen Leinwand, welche nicht eine der in dem vorstehenden §. genannten Klassen gehört, Anwendung.

Das gebrauchte Geschirr wird nach der Breite und Fadenzahl auf gleiche Weise, wie der vorstehende §. 3 es für die Blätterstempelung vorschreibt, bezeichnet.

Die Orts- Vorsteher haben dieses öffentlichen und den ihnen angehöri gen Meistern des Weberhandwerks insbesondere bekannt zu machen, und sich rücksichtlich der in ihre, oder in die Kompetenz der Gemeinderäthe fallenden Strafanfrage genau hienach zu achten. Den 13. März 1820.

K. Oberamt  
Neuenbürg.  
Hörner.

K. Oberamt  
Calw.  
Schmid, A. B.

Die Stadtgemeinde Grossachsenheim, Oberamts Baihingen, will um die Erlaubnis bitten, neben ihren bisherigen 2 Vieh und Krämermärkten einen dritten und zwar am 20. Februar jeden Jahrs oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag, oder Montag fällt, je am ersten Dienstag darnach abhalten zu dürfen.

Die zu Märkten berechtigten Orte dieses Oberamtsbezirks werden nun zu der Erklärung aufgefordert, ob sie gegen dieses Gesuch Etwas einzuwenden haben, oder nicht? Neuenbürg, den 21. März 1828.

K. Oberamt.  
Hörner.

Das Kommando des K. Landjäger Corps hat dem königlichen Ministerium des Innern die Anzeige gemacht, daß die Fälschungen der Dienstjournale, welche die Unteroffiziere und Landjäger zur Uebersicht über ihre Dienstverrichtungen zu führen gehalten sind,

In neuer  
nehmen,  
durch die  
welche die  
haben  
entweder  
wo ihm  
Unterich  
jung du  
selbst de  
gen, ob  
von der  
zu habe  
Zude  
Regieru  
auf dies  
selben a  
che in d  
ge in ih  
Bewohn  
eignete  
Eintrag  
tragen,  
fe der  
Zu d  
sich, da  
in der  
samkeit  
gend Et  
vielmehr  
wird, a  
Neuer

Hai  
ten B  
dem ch  
Haiterbo  
nehmig  
20. Mär  
Haiterbo  
dann an  
derholt  
halb des  
men. J  
merken  
Zustand

In neuerer Zeit auf eine auffallende Weise überhand nehmen, und daß diese Fälschungen hauptsächlich auch durch die Beihilfe der Behörden, oder Individuen, welche die Einträge in die Dienstjournale zu machen haben, herbeigeführt werden, indem dieselben häufig entweder den von dem Landjäger selbst in den Fällen, wo ihm solches instruktionsmäßig erlaubt ist, bis zur Unterschrift geschriebenen Eintrag ohne weitere Prüfung durch ihre Unterschrift beurkunden, oder auch selbst dem Landjäger Alles, was er verlangt, eintragen, ohne sich von der Richtigkeit, oder auch nur von der Wahrscheinlichkeit seiner Angaben überzeugt zu haben.

Indem man nun in Folge Erlasses der königlichen Regierung vom 11. Januar d. J. die Ortsvorsteher auf diesen Uebelstand aufmerksam macht, werden dieselben angewiesen, allen Gemeinde Angehörigen, welche in den Fall kommen können, Landjägers Einträge in ihre Dienstjournale zu machen, besonders den Bewohnern einzelnstehender Häuser und Höfe die geeignete Eröffnung zu machen, wie sie bei unwarren Einträgen, oder unrichtiger Beurkundung von Einträgen, die nach den Gesetzen verwirkte schwere Strafe der Fälschung zu erwarten haben.

Zu den Orts Vorstehern selbst aber verfielt man sich, daß auch sie den Dienstjournalen der Landjäger in der fraglichen Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit widmen, und auch nicht aus Gefälligkeit irgend Etwas unrichtig eintragen, oder beurkunden; vielmehr jeden Antrag, der ihnen dñfalls gemacht wird, auf der Stelle dem Oberamte anzeigen.

Neuenbürg, den 11. März 1828.

K. Oberamt.

Hörner.

Haiterbach. (Gebäude und Krautgarten Verkauf.) Da der am 29. März 1827 mit dem ehemaligen Diakonats Haus in dem Städtchen Haiterbach vorgenommene Verkaufs Versuch nicht genehmigt worden ist; so wird derselbe am Freitag den 26. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Haiterbach, einmal zur künftigen Bewohnung und dann auf den Abbruch ohne Grund und Boden, wiederholt werden, und zugleich ein Krautgarten außerhalb des Städtchens zur öffentlichen Versteigerung kommen. Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß das Haus in gutem baulichen Zustande ist, und nach Lage und Einrichtung für je-

des nicht allzugeräuschvolle Gewerbe sich eignen würde.  
Neuthin, den 14. März 1828.

K. Kammeramt  
Bühler.

Neubulach. (Gebäude Verkauf.) Da der am 23. November 1826 vorgenommene Verkaufs Versuch des vormaligen Amthausens zu Neubulach samt Zugehör die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, sondern nachdem dasselbe bis jetzt verpachtet gewesen, ein nochmaliger Verkaufs Versuch befohlen worden ist; so wird letzterer am Montag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Neubulach im öffentlichen Aufstreich vorgenommen werden. Hiezu ladet man die Kaufsliebhaber mit der weitern Bemerkung ein, daß das Haus, zu welchem eine Scheuer, ein Wasch und Backhaus, ein doppelter Schweinstall und ein Gärtchen gehören, in gutem baulichen Zustand sich befindet, vermög seiner Einrichtung und Lage zu jedem Gewerbe sich eignet, und täglich eingesehen werden kann. Auswärtige dem Kammeramt und Stadtrath in Neubulach nicht bekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermögens Umstände durch Stadt oder gemeinderäthliche Zeugnisse auszuweisen. Neuthin, 12. März 1828.

K. Kammeramt.  
Bühler.

Wildbad. (Gläubiger Aufruf.) Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Johann Michael Huber, Schlossers dahier, ist der Stadtrath vom K. Oberamts Gericht legitimirt worden. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Hubers hiemit aufgerufen ihre Forderungen am Montag den 24. März d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Stadtrath auf dem Rathhaus dahier einzugeben und zu erweisen auch sich über einen Borg oder Nachlaß Vergleich zu erklären, widrigenfalls dieselbe von der Masse ausgeschlossen werden müßten; übrigens wird aber noch bemerkt, daß bei dem Vermögens Mangel nur die bevorzugte Gläubiger einen Theil ihrer Forderungen bezahlt erhalten können. Den 14. Februar 1828.  
Im Namen des Stadtraths  
Amtmann Reyscher.

Altbulach. Die Kommune Altbulach verkauft im Aufstreich ungefähr 4 bis 500 Stück Roththanne Holz, unter der sogenannten Bulacher Steig, sehr

bequem an die Nagold zu bringen. Dieses Holz ist zu Bau- und Floß-Holz brauchbar. Die Versteigerung wird am Donnerstag den 27. März Vormittags 10 Uhr in des Schultheißen Haus dahier vorgenommen werden.

Die Kaafsliebhaber können indessen das Holz täglich einsehen. Den 17. März 1828.

In Namen des Gemeinderaths  
Schultheiß Braun.

Gräfenhausen. Der Gemeinderath wurde von dem K. Ober Amts Gericht Neuenbürg zum Versuch einer außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des weil. gewesenen Bürger und Tagelöhner Martin Gremmer zu Obernhausen legitimirt. Es werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an benannte Person Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen der peremptorischen Frist von 30 Tagen dem hiesigen Schultheißenamte anzuzeigen, und sich zugleich über allenfalligen Nachlaß zu erklären, widrigenfalls sich die Creditoren selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Auseinandersetzung des Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden können. Den 6. März 1828.

In Namen des Gemeinderaths  
Schultheiß Schönle n.

Feldrennach, Oberamts Neuenbürg. (Markt-Verlegung.) Da der am 12. Februar d. J. dahier abgehaltene Vieh und Krämermarkt wegen ungünsti-

ger Witterung gänzlich misrathen ist; so wird derselbe am Ostermonntag den 7. April d. J. wiederholt abgehalten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 8. März 1828.

Gemeinderath allda.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Theater Nachricht.

Donnerstag, den 20. März 1828.

Der Schußeist.

Großes Ritter, Schauspiel in 5 Act von Kosebue. Nebst einem Vorspiel: Die Verklärung; in 1 Act.

— Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er alle Gattungen sowohl irdenes als auch Porzelain Geschire mit Drach einbindet, und wo es nothwendig ist auch mit Blech beschlägt. Er bittet um geneigten Zuspruch  
Widmann, Radler.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 15. März 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 231 Scheffel Kernen; 36 Scheffel Dinkel; 20 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.				Vikualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	13 fl. 28 fr.	12 fl. 54 fr.	12 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.		
Dinkel	5 fl. 36 fr.	5 fl. 31 fr.	5 fl. 28 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 18 fr.	3 fl. 15 fr.	3 fl. 14 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Achier gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	— fl. 48 fr.	— fl. 44 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	— 5 um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 24 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 20 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.				
Brod t a r e.				Fleisch t a r e.			
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	7 3/4 Loth			Rindfleisch	6 fr.		
				Lammfleisch	4 fr.		
				Han melfleisch	— fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.

gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

